

## Parteischiedsgericht

Aktenzeichen: PSG 3/08

Verkündet am 28. November 2009

### Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

CSU-Kreisverband C.-Stadt,  
vertreten durch den Kreisvorsitzenden J. O.

-Antragsteller und Berufungsgegner-

gegen

K. S.

- Antragsgegner und Berufungsführer-

wegen Parteiausschlusses

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2009 folgende

### Entscheidung:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts O. vom 28.8.2008 wird zurückgewiesen mit der Klarstellung, dass der Ausschluss aus der Partei erfolgt, weil der

Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

#### Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist der Ausschluss des Antragsgegners aus der CSU wegen seiner Kandidatur für eine konkurrierende Liste bei der Stadtratswahl 2008 in C.

Der Antragsgegner, der seit mehr als xx Jahren Mitglied der CSU im Kreisverband C.-Stadt war und dort unter anderem Ende der xxer Jahre x Jahre lang als Kreisvorsitzender der Jungen Union aktiv war, kandidierte als eines von 16 CSU-Mitgliedern bei den Stadtratswahlen am 2. März 2008 für die Wählergruppe "Christlich-Soziale Bürger C. e.V. (CSB)". Der Antragsteller kandidierte auf Platz x der Liste und wurde nicht in den Stadtrat gewählt. Die CSB hatte auch einen eigenen Oberbürgermeisterkandidaten aufgestellt, obwohl die CSU eine OB-Kandidatin nominiert hatte. Der Bezirksvorstand der CSU O. hatte alle diese Kandidaturen nicht genehmigt; im Gegenteil hatte der Bezirksvorstand bereits mit Beschluss vom 23. Juni 2007 das Vorhaben von Mitgliedern der CSU C., auf einer Liste der CSB für den C. Stadtrat zu kandidieren, ausdrücklich missbilligt und auf die Unzulässigkeit dieser Kandidaturen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung hingewiesen. Bei der Nominierungsversammlung der CSB, in der auch der Antragsgegner für die Stadtratswahl aufgestellt wurde, erklärte der Vorsitzende der CSB, die CSB seien "die wahren bürgerlichen Kräfte im C. Stadtrat". Der OB-Kandidat der CSB erklärte in dieser Versammlung, dass alle CSB-Kandidaten wahrhaft unabhängig seien und "weder auf Parteiprogramme noch auf Interessengruppen schießen" müssten. Die CSB verwendete in ihrem Logo exakt die für die CSU typische Schrifttype. In einem Kandidatenflugblatt, mit dem der Antragsgegner gemeinsam mit neun anderen der insgesamt 40 CSB-Stadtratskandidaten gezielt um drei Stimmen für sich warb, ist als dritte politische Aussage ausgeführt: "Für uns sind C und S keine leeren Buchstaben, wir machen Sozialpolitik aus christlicher Verantwortung." Die Aktivitäten der CSB sorgten nicht nur für regionales Aufsehen, sondern fanden auch in der überregionalen Presse ihren Niederschlag, so z.B. in einem Artikel der "X. Zeitung" mit der Überschrift "CSU-Spaltung in C".

Am 5. Dezember 2007 beschloss der Vorstand des Antragstellers, ein Parteiausschlussverfahren gegen alle CSU-Mitglieder, die für die CSB kandidierten, einzuleiten, darunter auch gegen den Antragsgegner.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung sei seit vielen Jahren nicht angewendet worden. Er habe als Kandidat auf dem aussichtslosen Platz x der CSU auch keinen Schaden zugefügt. Die CSB hätten die Umsetzung der Grundsätze der CSU aufgegriffen, weil die CSU in C. auf kommunaler Ebene einen entsprechenden politischen Gestaltungsanspruch aufgegeben habe. Die örtliche CSU habe sich nur noch als Interessenvertreterin der Wirtschaft verstanden. Die Bildung der CSB sei das Ergebnis verantwortungslosen Handelns der C.-CSU-Führung gewesen. Auch im Verhalten des örtlichen Kreisverbandes habe ein Verstoß gegen die Ordnung der CSU in ihrer Gesamtheit gelegen. Seine, des Antragsgegners, bloße Kandidatur allein habe die CSU nicht geschädigt. Wenn überhaupt ein Schaden eingetreten sei, hätten sich dies die CSU und ihre jetzige Führung zuzuschreiben, welche durch totalitär anmutende Methoden und bewusste Illoyalitäten die Spaltung der Fraktion und damit einhergehend die Gründung der Christlich-Sozialen Bürger C. e.V. provoziert hätten.

Das Bezirksschiedsgericht der CSU O. erließ am 28. August 2008 folgenden Schiedsspruch:

1. Das Mitglied der CSU K. S. hat vorsätzlich erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.
2. K. S. wird aus der CSU ausgeschlossen.

In der Begründung stellt das Bezirksschiedsgericht fest, der Antragsgegner habe mit seiner Kandidatur vorsätzlich gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung verstoßen und der CSU damit schweren Schaden zugefügt, weil Kandidaturen von CSU-Mitgliedern auf anderen Listen regelmäßig zum Verlust von Wählerstimmen für die CSU führten.

Hinzu komme, dass die Abspaltung der CSB regional und überregional für negative Aufmerksamkeit gesorgt habe; Tenor der Berichterstattung sei stets die Zerrissenheit der CSU in C. gewesen. Der Antragsgegner habe mit Bild und Personalien in einer

Wahlkampfbroschüre der CSB die tragenden Attribute der CSU allein für die CSB in Anspruch genommen; in diesem Zusammenhang sei es auch unerheblich, ob der Antragsgegner auf einem aussichtslosen Platz kandidiert habe.

Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts wurde dem Antragsgegner am 29. August 2008 zugestellt.

Mit E-Mail vom 24. September 2008 und mit Telefax-Schreiben vom 26. September 2008, jeweils eingegangen am selben Tage, legte der Antragsgegner "Widerspruch", also Berufung gemäß § 13 der Schiedsgerichtsordnung der CSU (SchGO), gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts ein und begründete diese.

Der Antragsgegner vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Er trägt vor, er habe darauf vertrauen können, der Bezirksvorstand werde entsprechend seiner früheren Praxis die CSB-Kandidaturen tolerieren. Der angeblich entstandene schwere Schaden für die CSU sei nur formelhaft begründet worden. Vielmehr hätten die verantwortlichen Personen des CSU-Kreisverbands selbst der CSU schweren Schaden zugefügt. Die CSU habe auf Druck eines Großspenders eine völlig ungeeignete Person zur Oberbürgermeisterkandidatin nominiert; der CSU Kreisverband C.-Stadt habe sich von diesem Großspender dominieren lassen. Selbst wenn man unterstelle, der Antragsgegner habe der Partei schweren Schaden zugefügt, müssten unter Gesamtwürdigung aller Umstände mildere Sanktionen als der Parteiausschluss in Betracht kommen.

Der Antragsgegner und Berufungsführer beantragt,

den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts der CSU O. vom 28. August 2008 vollumfänglich aufzuheben.

Der Antragsteller und Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, der Satzungsverstoß des Antragstellers stehe unabhängig davon fest, ob dieser konkrete Kenntnis von der Haltung des Bezirksvorstandes gehabt habe. Die Nichtanwendung des § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung in anderen Fällen sei

unerheblich, weil es eine Gleichheit im Unrecht nicht gebe. Ein milderes Mittel als der Parteiausschluss komme nicht in Betracht.

Das Verfahren hat im Einvernehmen der Parteien bis Ende September 2009 geruht, um einer Beeinträchtigung des Europa- und des Bundestagswahlkampfes zu vermeiden.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig; sie ist insbesondere durch das Fax-Schreiben vom 26. September 2008 fristgemäß in schriftlicher Form eingelegt und begründet worden.

2. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Bezirksschiedsgericht hat zutreffend festgestellt, dass der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung der Partei verstoßen - im Hinblick auf die von den Entscheidungsgründen abweichende Formulierung im Tenor der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts war eine entsprechende Klarstellung veranlasst - und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat; der Parteiausschluss ist die im vorliegenden Fall angemessene Sanktion.

Der Antragsgegner hat als CSU-Mitglied auf der Liste der CSB für den Stadtrat in C. kandidiert, obwohl die CSU eine eigene Stadtratsliste aufgestellt hatte, und hierfür nicht die Zustimmung des CSU-Bezirksvorstandes O. eingeholt. Damit hat der Antragsgegner gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung verstoßen. Das Parteischiedsgericht ist überzeugt, dass der Verstoß vorsätzlich erfolgte.

In seiner ersten Stellungnahme vom 10. März 2008 hat der Antragsgegner dies selbst nicht in Abrede gestellt. Unabhängig davon, ob dem Antragsgegner der Beschluss des Bezirksvorstandes vom 23. Juni 2007 mitgeteilt wurde, kann ihm angesichts der umfangreichen Diskussion in den Medien und innerhalb der Partei nicht verborgen geblieben sein, dass die Kandidatur der CSB gegen den Willen der zuständigen CSU-Gremien erfolgte.

Der Antragsgegner hat - gemeinsam mit den anderen CSB-Kandidaten, deren Verhalten ihm entsprechend § 830 BGB zuzurechnen ist - mit seiner Kandidatur der CSU auch schweren Schaden zugefügt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts liegt der schwere Schaden für die CSU im Fall einer ungenehmigten Kandidatur auf einer anderen als der CSU-Liste allein schon in dem nach außen entstehenden Bild der Zerrissenheit der Partei. Im vorliegenden Fall ist dies exemplarisch durch die Berichterstattung der überregionalen und regionalen Presse dokumentiert. Dagegen kommt es für die Frage des Schadens nicht darauf an, ob ohne die Gegenkandidatur die CSU ein besseres Wahlergebnis erzielt hätte, weil der hypothetische Verlauf einer Wahl ohnehin nicht feststellbar ist.

Damit hat der Antragsgegner den Ausschlussstatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung erfüllt. Es kommt nicht darauf an, dass nicht in allen Fällen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet wird. Zum einen kann keine Rede davon sein, dass die genannte Vorschrift gewohnheitsrechtlich nicht angewandt werde. Nach jeder Kommunalwahl gelangen einschlägige Verfahren sogar in zweiter Instanz zum Parteischiedsgericht. Zum anderen kann es im Einzelfall im sachgerechten Ermessen der nach § 61 Abs. 3 CSU-Satzung antragsberechtigten Gremien liegen, keinen Antrag auf Ausschluss zu stellen, etwa weil bei Kandidaturen, die über den örtlichen Bereich hinaus keine Aufmerksamkeit erlangt haben, der eingetretene Schaden durch ein Parteiausschlussverfahren noch vergrößert werden könnte oder weil die Kandidatur aus sonstigen Gründen von der Partei hingenommen wurde.

Auch wenn der Ausschlussstatbestand des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung erfüllt ist, prüft das Parteischiedsgericht im Hinblick auf § 61 Abs. 5 der CSU-Satzung und auf die "Kann"-Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung, ob eine mildere Sanktion als der Parteiausschluss ausreichend ist. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar sprechen für den Antragsgegner seine langjährige Parteimitgliedschaft, seine früheren Funktionen unter anderem als JU-Kreisvorsitzender und der Umstand, dass er "nur" auf Platz x der CSB-Liste kandidiert hat.

Dennoch ist der Parteiausschluss die unumgängliche Reaktion auf die Kandidatur des Antragsgegners für den CSB e.V.

Der Antragsgegner hat wie die gesamte Vereinigung CSB nicht nur neben der CSU, sondern ausdrücklich und für jedermann erkennbar gegen die CSU kandidiert. Dies beginnt mit dem von der CSU übernommenen Schrifttyp für die Bezeichnung des Vereins in seinen Publikationen, spiegelt sich in der umfangreichen Presseberichterstattung über die Kandidatur der CSB und ihre Abgrenzung zur Politik der C. CSU wider und findet seine aussagekräftige Bestätigung in der eindeutig gegen die CSU gerichteten Aussage im Kandidatenflugblatt des Antragsgegners "Für uns sind C und S keine leeren Buchstaben, wir machen Sozialpolitik aus christlicher Verantwortung". Eine politische Partei muss einen solchen gegen die von ihr in einer demokratischen Mehrheitsentscheidung nominierten Kandidaten gerichteten Angriff aus den eigenen Reihen nicht hinnehmen. Wer wie der Antragsgegner seine eigene Partei in der schärfsten Form, nämlich durch eine Gegenkandidatur bei öffentlichen Wahlen, angreifen zu müssen glaubt, weil er eine Mehrheitsentscheidung in der Partei für inakzeptabel hält, muss die Konsequenz seines Ausscheidens aus der Partei tragen, und zwar unabhängig von der - vom Parteischiedsgericht ohnehin nicht zu beurteilenden - Frage der inhaltlichen Berechtigung der Kritik an der Mehrheitsentscheidung. Hinzu tritt im vorliegenden Fall die fortbestehende Uneinsichtigkeit des Antragsgegners in die Notwendigkeit der Akzeptanz getroffener demokratischer Personalentscheidungen, die sich darin zeigt, dass der Antragsgegner noch im Berufungsverfahren die von seiner Partei nominierte OB-Kandidatin beschimpft hat.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 SchGO).